



Brüssel, den 13. April 2016
(OR. en)

7871/16

COMPET 152
ENV 217
CHIMIE 24
MI 218
ENT 73
SAN 131
CONSOM 79

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 6307/16 COMPET 65 ENV 83 CHIMIE 6 MI 97 ENT 37 SAN 57 CONSOM
38 + ADD1

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung von
Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen
Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und
Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich anorganischer
Ammoniumsalze
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. In Artikel 131 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006¹ ist festgelegt, dass die Anhänge dieser Verordnung nach dem in Artikel 133 Absatz 4 genannten Verfahren geändert werden können.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

2. Daher wurde am 3. Februar 2016 gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates² der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzte Ausschuss zur Änderung von Anhang XVII (Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse) hinsichtlich anorganischer Ammoniumsalze gehört. Dieser Ausschuss hat dem obengenannten Verordnungsentwurf einstimmig zugestimmt.
3. Daraufhin hat die Kommission gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates dem Rat am 16. Februar 2016 den obengenannten Verordnungsentwurf unterbreitet.
4. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass der Entwürfe von Kommissionsverordnungen durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass die von der Kommission vorgelegten Entwürfe von Maßnahmen
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen.
5. Die Delegationen wurden am 19. Februar 2016 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Verordnungsentwurfs bis zum 12. April 2016 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen der obengenannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Verordnungsentwurf nicht ablehnt.

² Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).